

medikamentös über Wochen und Monate aufrechterhalten werden können. In der bisherigen Diskussion wurde angeregt, die Diagnose des Todes darauf zu stützen, daß die Tätigkeit des Zentralnervensystems irreversibel zum Erlöschen gekommen ist, und den Begriff des Hirntodes einzuführen<sup>5</sup>.

Bemerkenswert waren in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Frau Dozent Dr. med. habil. Kerde (Humboldt-Universität Berlin). Sie warnte vor einer generellen Festlegung des Zeitpunktes, der die Unterbrechung von Reanimationsmaßnahmen erlaubt, und verlangte, stets das klinische Gesamtbild zu berücksichtigen. Frau Dr. Kerde berichtete von praktischen Ergebnissen, die auf folgendes hinweisen: Während beispielsweise Patienten mit schwerer Schädel-Hirn-Verletzung oder massiven Hirndruckerscheinungen bei angiographisch nachgewiesenem cerebralem Kreislaufstillstand<sup>6</sup> schon innerhalb weniger Stunden als „hirntot“ angesehen werden könnten, sei dies in anderen Fällen (z. B. bei Hirnschädigungen nach Intoxikation) schwieriger zu erfassen. Für die Entscheidung der Fachärztekommision, wann im Einzelfall die Reanimationsmaßnahmen abzubrechen seien, habe es selbstverständlich keinerlei Bedeutung, ob eine Organentnahme nach der Feststellung des Todes vorgesehen sei oder nicht.

Zur rechtlichen Beurteilung von Transplantationen nahm Dr. Vetterlein (Friedrich-Schiller-Universität Jena) Stellung. Er hob hervor, daß einer Organentnahme aus Leichen weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Gründe entgegenstehen. Während gegenüber dem Empfänger generell davon auszugehen sei, daß ein ärztlicher Heileingriff vorliegt (medizinische Indikation, Heilzweck, Durchführung de lege artis), könne im Hinblick auf den Spender nur von einer Heilhilfe gesprochen werden, da die Voraussetzungen medizinischer Heilbehandlung hier nicht gegeben seien. Von größter Bedeutung sei daher, daß der Spender seine Einwilligung zur Organentnahme erklärt habe; anderenfalls setze sich der Arzt strafrechtlichen Konsequenzen aus.

<sup>5</sup> Vgl. den Bericht über die 1. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin der DDR, a. a. O., S. 764.

<sup>6</sup> Durch Kontrastmitteldarstellung röntgenologisch nachgewiesener Hirnkreislaufstillstand.

Über diese und andere Rechtsfragen (z. B. über die Möglichkeit des Arztes, eine Behandlung abzulehnen, in ihrem Verhältnis zum Tatbestand der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung — § 119 StGB —, über die Einwilligung des Patienten als Voraussetzung für einen ärztlichen Eingriff) kam es während eines Rundtischgesprächs zu einem interessanten Meinungsstreit, der in vielen Fällen zu übereinstimmenden Ansichten führte. Einige Fragen hingegen bedürfen der weiteren Klärung. So blieb beispielsweise offen, ob der Arzt einen zur Abwendung akuter Lebensgefahr dringend erforderlichen Heileingriff auch gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Patienten vornehmen kann. Die Mehrzahl der Gesprächsteilnehmer sprach sich gegen ein derartiges „Behandlungsrecht“ des Arztes aus. Einwände, die vor allem ethische Aspekte sichtbar machten, sind indessen nicht von der Hand zu weisen.

Zusammenfassend läßt sich einschätzen, daß die 2. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin der DDR ihr Ziel, den Teilnehmern neue Erkenntnisse auf ihrem Fachgebiet sowie auf angrenzenden Gebieten zu vermitteln, erreicht hat. Sie unterstrich noch einmal die Notwendigkeit, daß Juristen und Mediziner noch enger zusammenarbeiten müssen, um ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität sowie anderer Rechtsverletzungen voll gerecht zu werden. Die in mehreren Bezirken der DDR bestehenden juristisch-medizinischen Arbeitskreise<sup>7</sup> haben sich überwiegend gut bewährt. Ihre Erfahrungen sollten daher genutzt werden, um allorts in dieser Hinsicht voranzukommen. Für die 3. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin bleibt zu wünschen, daß die Vertreter der Rechtspflege sowie die Kriminalisten den Teilnehmern mehr als bisher ihre Erfahrungen und Forschungsergebnisse unterbreiten.

Dr. LOTHAR WELZEL, Staatsanwalt  
beim Generalstaatsanwalt der DDR

<sup>7</sup> Über die Arbeitsweise eines solchen Arbeitskreises berichteten z. B. Krüger Mayer, „Sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Kampf gegen die Kriminalität“, NJ 1965 S. 599 K.

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Arbeitscheues Verhalten und Gesetzmäßigkeitsaufsicht

In seinem Beitrag über „Entwicklung und Verfassungsauftrag der Staatsanwaltschaft“ (NJ 1969 S. 592) wies Streit darauf hin, daß die staatsanwaltschaftliche Gesetzmäßigkeitsaufsicht für die weitere Zurückdrängung der Straftaten und anderen Rechtsverletzungen von besonderer Bedeutung ist.\* Am Beispiel der Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt bei Straftaten wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten läßt sich das sehr anschaulich beweisen. Insbesondere wird deutlich, durch welche typischen Gesetzesverletzungen solche Straftaten begünstigt werden und welche Möglichkeiten der Einwirkung im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Gesetzmäßigkeitsaufsicht bestehen.

Bereits Ebert unterstrich in seinem Beitrag „Die Bekämpfung asozialen Verhaltens“ (NJ 1969 S. 51),

daß der Tatbestand des § 249 Abs. 1 StGB in der Alternative der Arbeitsscheu erst dann erfüllt ist, wenn die Bemühungen der gesellschaftlichen Kräfte, den Bürger entsprechend den in unserer Gesellschaftsordnung gegebenen Möglichkeiten (Art. 24 der Verfassung) zur Aufnahme einer geregelten Arbeit zu bewegen, erfolglos geblieben sind. Das muß im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (§§ 87 Abs. 2, 101 StPO) festgestellt und durch entsprechende Beweismittel belegt werden. Dafür kommen insbesondere die Kaderakte, Protokolle über erzieherische Beratungen sowie Unterlagen der Abt. Innere Angelegenheiten in Betracht. Sofern Kaderakten nicht geführt werden, ist die Vernehmung von Zeugen aus dem Betrieb (Kaderleiter, Meister, Brigadier, BGL-Vorsitzender u. a.) notwendig.

Für die Leitung des Ermittlungsverfahrens hat es sich dabei als nützlich erwiesen, wenn die Tätigkeit der Untersuchungsorgane u. a. auch auf die Klärung folgender Fragen orientiert wird:

- Wie konnte es geschehen, daß der Bürger straffällig wurde?
- Wie sind die staatlichen und gesellschaftlichen Organe ihrer Verantwortung, die sie für die Verhütung von Straftaten (Art. 3 StGB) tragen, gerecht geworden?
- Welche Schlußfolgerungen müssen aus den Feststellungen für die weitere Zurückdrängung der Kriminalität gezogen werden?

Das unter diesen Gesichtspunkten vom Staatsanwalt geleitete Ermittlungsverfahren ermöglicht es den örtlichen Volksvertretungen, Maßnahmen für die Mobilisierung der Bürger bei der weiteren Zurückdrängung der Kriminalität zu beschließen. Außerdem lassen sich viele Anhaltspunkte für eine planmäßige Verbesserung der Gesetzmäßigkeitsaufsicht durch den Staatsanwalt (§§ 36 ff. StAG) finden; denn durch so geführte Untersuchungen werden eine Reihe typischer Gesetzesverletzungen aufgedeckt.

In den Betrieben konnten z. B. folgende typische Gesetzesverletzungen festgestellt werden:

1. Die disziplinelose Einstellung zur Arbeit wurde dadurch begünstigt,

\* Vgl. auch Streit, „Der Kampf gegen die Kriminalität und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, NJ 1969 S. 657, und F. Müller, „Konferenz über Aufgaben und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft“, NJ 1969 S. 673. - D. Red.